

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben**

### **Tiefengeothermie Brand: Rahmenbetriebsplan „Aufsuchung von Erdwärme und Sole (Erlaubnisfeld Brand)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Vom 27. Juni 2025

Die proGEOtherm UG plant tiefe hydrothermale Energie im Erlaubnisfeld „Brand“ zu nutzen. Die vorgesehene Geothermieanlage soll die ganzjährige Wärmeversorgung des benachbarten „Tropical Islands Resort“ sicherstellen. Zur Erschließung der hydrothermalen Energie sind zwei Tiefbohrungen in den Mittleren Buntsandstein (Detfurth-Sandstein und Volpriehausen-Sandstein) bis in eine Tiefe von etwa 1.800 bis 2.100 Metern vorgesehen. Dafür ist der Bau eines Sammelbohrplatzes erforderlich, der aus einem inneren und einem äußeren Bohrplatzbereich besteht. Die Errichtung des Sammelbohrplatzes stellt eine Neubaumaßnahme dar, wobei keine bestehenden baulichen Anlagen abgerissen werden müssen.

Das Vorhaben (Aufsuchung von Bodenschätzen) fällt unter § 1 Nr. 10 Buchstabe b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau): Es ist eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

### **Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt als zuständige Behörde anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Stand der Technik bei Errichtung und Betrieb eines Tiefengeothermieprojektes und die zu ergreifenden Maßnahmen zur Emissionsreduzierung des Betreibers kann das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 Absatz 5 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe